

F. C. B. Vogel in Leipzig.

Verhandlungen [d. biologischen Vereins in Stockholm. Red.: R. Tigerstedt. 3. Bd. Octbr. 1890 — Mai 1891. (8 Hfte.) 1. u. 2. Hft. gr. 8^o. (24 S.) In Komm. Für den Baud * 5. —

Walthers & Apolants Verlagsbuchh. in Berlin.

Veyschlag, W., Gehören die Jesuiten ins Deutsche Reich? Ein Beitrag zur Tagesfrage. (Sonderdr.) 2. Aufl. gr. 8^o. (62 S.) * 1. —

Dr. Rudolf Werner's Selbstverlag in Hamburg.

Werner, R., der Jesuit. Ein Trauerspiel. 8^o. (VII, 91 S.) * 2. —

Eduard Bernin in Darmstadt.

Vote d. evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung. Ausgegeben v. W. Zimmermann. 49. Jahrg. 1891. Nr. 1. gr. 8^o. (16 S.)

Jährlich * 3. —

Militär-Zeitung, allgemeine. Red.: Bernin. 66. Jahrg. 1891. (104 Arn.) Nr. 1. gr. 4^o. (8 S.)

Jährlich * 24. —

Monatschrift d. Gartenbauvereins zu Darmstadt. Red.: R. Noad. 10. Jahrg. 1891. Nr. 1. gr. 8^o. (16 S.)

Jährlich * 2. 50

Carl Sieger Nachf. in Berlin.

Marrhat's Romane. Aus dem Engl. Neueste Ausg. 121. Pfg. 8^o. (5 Bog.) — 40

Verzeichnis künftiger erscheinender Bücher,

welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

- Wilhelm Friedrich in Leipzig.** 439
du Prel, Studien aus dem Gebiete der Geheimwissenschaften. Bd. II.
- H. Gerrosé Verlag in Wittenberg.** 437
Schanze u. Jaeger, Rechnen. Ausgabe B für ländliche Fortbildungsschulen.
— Uebungsbücher für Handwerker und Fortbildungsschulen.
- Wilhelm Leo in Stuttgart.** 429
Halfer, Die Fortschritte der Marmorierkunst. 2. Aufl. (Wilhelm-Leos Buchbinderbibliothek.)
- G. Plon Rourrit & Cie. in Paris.** 43
Billard, Les mémoires de Saint-Simon et le père le Tellier.
Bartelot, Journal et correspondance du major Bartelot.
- Julius Springer in Berlin.** 436
Die Wirksamkeit des Koch'schen Heilmittels gegen Tuberculose. Erste Reihe.
- Adalbert Stuber's Verlagsbuchhandlung in Würzburg.** 439
Bernheim, Taschenbuch für den bakteriologischen Praktikanten. 2. Aufl.
Fränkel, Gegen Bellamy.
- Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vorm. J. F. Richter) in Hamburg.** 436
Jameson, Erforschungen und Erlebnisse im »Dunkelsten Afrika«.

Nichtamtlicher Teil.

Entwurf einer Verlagsordnung für den Deutschen Musikalienhandel.

In No. 12 der »Mittheilungen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler« veröffentlicht der Ausschuß dieses Vereins den nachfolgenden Entwurf einer Verlagsordnung für den deutschen Musikalienhandel, den er im Auftrage der Hauptversammlung unter thätiger Mitwirkung des Vereins-Rechtsanwalts Dr. S. Melly in Leipzig aufgestellt hat:

§ 1.

Entstehung des Verlagsrechts.

Das Verlagsrecht an einem musikalischen Werke wie an jedem anderen Werke der Litteratur, sofern es Erzeugnis individueller geistiger Thätigkeit ist, entsteht in der Regel durch Uebertragung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers an einen Dritten (den Verleger) für die Zwecke der Vervielfältigung, der Veröffentlichung und des Vertriebes des Werkes.

Insofern die Herausgabe eines bereits Gemeingut gewordenen musikalischen Werkes dadurch, daß bei ihr die Thätigkeit des Herausgebers als eigene Produktion erkennbar hervortritt, ein Urheberrecht begründet, entsteht für den Veranstalter gleichfalls ein Verlagsrecht, welches jedoch in diesem Falle kein vom Originalautor abgeleitetes ist.

§ 2.

Umfang des Verlagsrechts.

(Rechte des Verlegers.)

Der Umfang des Verlagsrechts richtet sich zunächst nach dem Inhalte des Verlagsvertrages, welcher in Gemäßheit von Art. 272 Ziffer 5 und Art. 277 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs ein — beziehentlich auf Seite des Verlegers sogenanntes einseitiges — Handelsgeschäft ist und mündlich oder schriftlich, letzternfalls auch in Form einer einseitigen, dem Verleger ausgestellten und von diesem angenommenen Urkunde (Verlagschein) geschlossen werden kann.

Soweit zwischen den Vertragsschließenden zunächst eine zeitliche oder räumliche Beschränkung des Verlagsrechts nicht ausdrücklich vereinbart, oder die Uebertragung desselben Verlagsrechts auf einen andern oder mehrere nicht vorbehalten ist (§ 3), gilt das Verlagsrecht in den erwähnten Beziehungen als unbegrenzt und beziehentlich für den Erwerber ausschließliches Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Verlagswerkes in beliebiger Anzahl von Exemplaren. Ebenso giebt, mangels gegenseitiger

Festsetzung eines andern, die Uebertragung eines musikalischen Verlagsrechts — abweichend von den Rechtsbräuchen des Buchhandels — auch das Recht zu Veranstaltung neuer Ausgaben, jedweder Bearbeitung des Originalwerkes, sowie zu jeder Art von Abdrücken, endlich — in Betracht, daß bei Opern, Chorwerken und Liedern die Musik ohne Text gar nicht denkbar und deshalb letzterer als integrierender Teil der Musik anzusehen ist — auch das Recht zu Uebersetzung des Textes in fremde Sprachen.

Dieser Rechtsumfang findet seine Begründung in den besonderen Verhältnissen des Musikalienverlages; zunächst in der allgemeinen Geltung der musikalischen Zeichen, welche dem musikalischen Autorrechte einen höhern Vermögenswert verleiht und daher auf die Höhe der Verlagshonorare von Einfluß ist. Dann aber auch in der Eigenart der Herstellung von Musikalien im Gegensatz zu Büchern. Denn während letztere mittels des in den meisten Fällen angewendeten Typendruckes in einer im voraus bestimmten größeren Zahl von Exemplaren (Auflage) vervielfältigt werden, pflegt von Musikalien, deren Herstellung durch Plattenstich und Druck erfolgt, wobei die im Besitze des Verlegers bleibenden Platten jederzeit ohne besondere Zurichtung für erneuten Abdruck dienen können, eine verhältnismäßig geringe Anzahl — mitunter nur 25 und weniger — Exemplare nach dem augenblicklichen, bei gangbaren Kompositionen nach dem fortlaufenden Bedarfe oft für jede einzelne Stimme verschieden angefertigt zu werden, so daß hier von einer Auflage im gewöhnlichen Sinne nicht gesprochen werden kann. Vielsach, zumal bei Partituren und Stimmen, tritt die vom Verleger bewirkte Vervielfältigung durch Abschrift je nach eintretendem Bedarfe an die Stelle des Druckes.

Hierzu kommt, daß sehr häufig für den Musikverleger der gewerbliche Vorteil bei der Herausgabe von Opern, Orchesterwerken und großen mehrstimmigen Vokalkompositionen nicht in der Veranstaltung der kostspieligen Partiturausgabe liegt, sondern nur in den Bearbeitungen (Arrangements und dergl.) einzelner Partien, deren Absatz von vorn herein auf eine weit größere Anzahl von Abnehmern berechnet werden darf, ja daß es keine Komposition giebt, die nicht einer ganzen Anzahl von Arrangements, welche sich aber im voraus nicht bestimmen lassen, fähig wäre.

In Bezug auf solche Bearbeitungen, namentlich aus Opern, folgt aus dem zuerst von dem französischen Rechte aufgestellten und gegenwärtig ziemlich allgemein anerkannten Grundsätze des Rechtes an der Melodie, daß dem Verleger das Recht der aus-